

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail:
poststelle@landtag.thueringen.de

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Mobil: 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Jochen Langzettel
Mobil: 0152 34245997
Mail: lgzjo@online.de

Rittersdorf, 16.09.2022

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 31.05.2022 – Drucksache 7/5550

Sehr geehrte Mitglieder des Thüringer Landtages,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der geplanten Änderung im Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) soll die Digitalisierung von Verwaltungs- und Planungsprozessen beschleunigt und vereinfacht werden. Insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und Raumordnungsverfahren sowie die diesbezüglichen Bekanntmachungen sollen künftig im Wesentlichen über das Internet erfolgen. Nach der Novelle sollen ein zeitgemäßer Informationszugang und Transparenz in den Planungsverfahren ermöglicht und gleichzeitig die Kosten minimiert werden. U. a. soll das ThürLPIG angeblich an die Änderungen im Raumordnungsgesetz angepasst werden, die der Bundesgesetzgeber im Laufe der COVID-19-Pandemie beschlossen hat, um den Fortgang von Planungsverfahren zu sichern.

1. Vorbemerkungen:

Der THLEmV bedankt sich für die Möglichkeit im schriftlichen Anhörungsverfahren zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Drucksache 7/5550 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Unter Verweis auf das Vorblatt zum Gesetzentwurf sowie auf die Begründung in der Drucksache 7/5550 nimmt der THLEmV e. V. -VERNUNFTKRAFT. – Thüringen (VK TH) zum beabsichtigten Ziel und den erwarteten Auswirkungen grundsätzlich Stellung.

Der Landesverband vertritt in der Sache seine eingetragenen Mitglieder sowie 70 Thüringer Bürgerinitiativen und die betroffene Thüringer Landbevölkerung, insbes. die die keine Mitwirkungsrechte haben. So haben Landgemeinden als Hauptbetroffene, die gemäß ThürLPIG keinem „Mittelzentrum“ angehören, in den Planungsgemeinschaften keine Stimme und damit keinen Einfluss auf Beschlüsse.

Nach der Satzung ist der Zweck des eingetragenen gemeinnützigen Vereins (THLEmV) u. a.: *„- die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke bezüglich einer transparenten, schlüssigen, bürgernahen, vernünftigen und hinsichtlich der Emissionen gesundheitlich unbedenklicher Umsetzung der Energiewende;*

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Thüringer Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung durch Erhalt und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt (Fauna und Flora), von Wald- und Forstgebieten, der Natur und der Umwelt, des Wasserhaushaltes (Grund- und Oberflächengewässer), der Atmosphäre und des Klimas sowie von land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
- die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung vornehmlich zur effizienten Erzeugung und Speicherung sowie zum intelligenten Verbrauch erneuerbarer Energien als auch zum wirksamen und nachhaltigen Natur-, Klima- und Gesundheitsschutz.“

Demzufolge ist dem Landesverband VERNUNFTKRAFT.-THÜRINGEN (VK-TH) selbstredend an einer breiten demokratischen Mitwirkung bei der Landesplanung (Aufstellung von Raumordnungsplänen und Raumordnungsverfahren) gelegen. Dies trifft insbesondere auf Planungsprozesse beim Ausbau der „Erneuerbaren Energien“, der „Windenergie“ und der Bestimmung der „Zentralen Orte“ zu.

Der übersandte **Fragenkatalog** zum Beratungsgegenstand ist hinsichtlich der Beantwortung für den THLEmV nicht relevant. Die angeführten Fragen betreffen vor allem Vorteile, Nachteile und rechtliche Risiken der Öffentlichen Hand und nicht die Belange der betroffenen Bevölkerung bezüglich ihrer Mitwirkung. Die gestellten Fragen können in dem Sinne somit nicht beantwortet werden.

2. Zur Sache:

Mit der im Rahmen des o. g. Gesetzentwurfes angestrebten Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) soll in erster Linie die Digitalisierung der im ThürLPIG normierten Verfahren als vorrangige Form der Beteiligung eingeführt werden. In der Hauptsache sehen die Änderungen u. a. für den Regionalplan keine öffentliche Auslegung bei den zur jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften mehr vor. Dies soll für die RPG hinsichtlich der durch sie durchzuführenden Beteiligungen nach dem ThürLPIG erhebliche technische und organisatorische Erleichterungen bringen.

a) Zum Regelungsinhalt:

In dem der grundsätzliche Fokus auf die Bekanntmachung im Internet gelegt wird, soll ein zeitgemäßer Informationszugang geschaffen werden. Diese Zielsetzung erscheint auf den ersten Blick einleuchtend; bei genauer Betrachtung sollte aber unter den gegenwärtigen Umständen keinesfalls nur ein exklusiver Internetzugang beim Verwaltungs- und Planungsprozess erfolgen. Einmal ist die Internet-Affinität bei der Bevölkerung noch nicht sehr stark (absolut) ausgeprägt und die Infrastruktur des Internets ist im ländlichen Raum noch nicht hinreichend ausgebaut. Andererseits muss festgestellt werden, dass überwiegend die älteren Bürgerinnen und Bürger sich bewusst aktiv mit den Planungsdokumenten auseinandersetzen. Junge Menschen sind i.d.R. hinsichtlich Digitalisierung sehr aufgeschlossen, interessieren sich aber kaum für das Thüringer Raumordnungsverfahren.

In der **Realität** zeigt sich, dass die generell angestrebte Digitalisierung bei den Menschen noch nicht richtig angekommen ist. So wird z. B. festgestellt, dass im betreffenden digitalen Diskussionsforum des Thüringer Landtags zu den Fragen des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten zur „Digitalisierung von Verwaltungs- und Planungsprozessen, Entwurf vom 31. Mai 2022“ vom 04. Juli bis zum 31. August 2022 keine einzige Meinungsäußerung vorliegt, d.h. dass es nicht genutzt wurde. Wenn bislang keine Beiträge vorliegen, kann dies Ausdruck von Desinteresse, einer unzulänglichen Information und Kommunikation, bzw. das Ergebnis einer nicht praktikablen technischen Lösung (hier: Digitalisierung) sein. Alle angeführten Ursachen sind bedenklich und sollten deshalb berücksichtigt werden!

Nunmehr soll im **§ 10 (4)** „Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit sind die Verfahrensunterlagen einschließlich der für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der oberen Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Zugang der Unterlagen bei der Gemeinde während eines Zeitraums von mindestens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der oberen Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur Äußerung in schriftlicher Form oder zur Niederschrift gegeben wird.“ indem die erste Unterstreichung durch „den Internetseiten der Oberen Landesplanungsbehörde“ **ersetzt** und die zweite Unterstreichung „in schriftlicher Form oder zur Niederschrift“ **gestrichen** werden soll.

Unbestritten ist, dass digitale Angebote Vorteile haben und zur Verwaltungsvereinfachung, ggf. auch zur Aufwandsreduzierung führen können, indem die Beteiligung im Verfahren auch auf digitalem Weg erfolgt. Dies kann aber die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der dort bislang zur Niederschrift gegebenen Stellungnahmen nicht ersetzen. Erfahrungsgemäß werden gern schriftliche Stellungnahmen (auf nicht elektronischem Weg) abgegeben, nachdem die Einsichtnahme in die Beteiligungsunterlagen über das Internet erfolgt ist. Dies liegt daran, dass die Beteiligungsunterlagen nicht immer barrierefrei sind, nur gelesen bzw. Inhalte nicht kopiert werden können.

Derart bestehen große Zweifel, ob das Ausmaß der Öffentlichkeitsbeteiligung mit den im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorgaben (nur Internet und Thüringer Staatsanzeiger) ausreichend ist. Aus den bisherigen Erfahrungen bei durchgeführten Beteiligungsverfahren muss festgestellt werden, dass ohne die ortsüblichen Informationsquellen (z. B. Amtsblätter der Städte/Gemeinden/VG'n/Landkreise) die anstehende Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bevölkerung nicht ankommt. Daran ändert sich auch nichts mit der Verlängerung der Auslegungsfrist auf zwei Monate, welche begrüßt wird.

Bei alleiniger digitaler Auslegung von Regionalplänen, Bauleitplänen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen mit Öffentlichkeitsbeteiligung kann es vorgekommen, dass der elektronische Zugriff auf die betreffenden Internetseiten aus technischen Gründen gestört ist oder nicht während des gesamten Auslegungszeitraumes gewährleistet ist. Dies ist schon mehrfach bei der Petitionsplattform festgestellt und bemängelt worden. Siehe **Anlage 1**.

Sollte im Landesplanungsgesetz die digitale Auslegung (und Bekanntmachung) als zwingende, gesetzlich vorgesehene Beteiligungsform (bzw. Bekanntmachungsform) vorgeschrieben werden, können technische Mängel und Unterbrechungen der digitalen Auslegung als Verfahrensfehler ausgelegt werden und ggf. zur Unwirksamkeit eines Plans führen.

Wenn dem Gesetzgeber an einer demokratischen und rechtssicheren Beteiligung am Planungsverfahren gelegen ist, sollte weiterhin ein duales Verfahren (d. h. digitale und physische Auslegung) im Gesetz vorgesehen werden. Bisher war die digitale Auslegung nur begleitend. In der Praxis besteht derzeit schon die Schwierigkeit, überhaupt von der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis zu bekommen. In der Gesetzesnovelle sollten daher unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung beide Formen in jedem Fall (weiterhin) parallel geregelt werden.

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und Raumordnungsverfahren reicht es nicht aus, die Bekanntmachungen im Wesentlichen nur über das Internet zu verbreiten. Dies setzt eine permanente „Holpflicht“ voraus, die dem Bürger nicht zuzumuten ist. Auch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger erreicht den Bürger nicht, da dieser nur bei öffentlichen Stellen und interessierten Unternehmen vorliegt.

Außerdem dürfen mögliche Vorteile für die öffentliche und staatliche Verwaltung nicht zu Nachteilen für die Bevölkerung führen (Stichwort: Verschlechterungsverbot).

Gegen eine begleitende digitale Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Internetseiten der Regionalen Planungsverbände und bei der für die Landesplanung zuständigen oberen und obersten Landesplanungsbehörde sowie im Thüringer Staatsanzeiger ist nichts einzuwenden. Der Zugang sollte jedoch absolut barriere- und kostenfrei sein. Die Auslegungszeiträume von zwei oder mehr Monaten werden absolut befürwortet.

Für interessierte Bürger ohne schnelles Internet und ausreichendes „Equipment“ sowie für ältere Menschen ohne Interneterfahrung ist es erforderlich, die vielen und komplexen Entwurfsunterlagen (incl. Kartenmaterial) zusätzlich vor Ort bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Mittelzentren zu den Dienstzeiten als physische Unterlagen und digital an einem Rechner einsehen und einzelne Unterlagen dort ausdrucken zu können.

Das **Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie** (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sieht im **§ 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen** eine solche Lösung vor. So sollen „andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch Versendung oder öffentlich zugängliche Lesegeräte“ zur Verfügung gestellt werden. Dies erscheint u. E. besonders in umfangreichen Raumordnungsplanverfahren bezüglich einer sinnvollen und effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung als Ergänzung zur physischen Auslegung der Papierexemplare bei den Auslegungsstellenstellen eine Verbesserung zu sein.

Die Auslegung der Planungsdokumente (Papierunterlagen) muss in den Regionen niederschwellig erfolgen! Eine Fahrt bis zur Planungsstelle der Planungsgemeinschaft oder bis zum Landesverwaltungsamt in Weimar kann Bürgern bei der Energiekostenentwicklung aus Kosten- und Zeitgründen und insbes. Rentnern nicht mehr zugemutet werden. Die zusätzliche Einsichtnahme bei Landkreisen, kreisfreien Städten und Mittelzentren ist praktisch umsetzbar.

Eine digitale Veröffentlichung der Bekanntmachung auf den Internetseiten der Landkreise, kreisfreien Städte und Mittelzentren ist von Vorteil, da Bürger diese Internetseiten zunehmend nutzen, sogar mehr als die Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaften sowie des Thüringer Staatsanzeigers, der in Papierform und digital nur kostenpflichtig abonniert werden kann.

Auf alle Möglichkeiten der Einsichtnahme (z. B. digitale Einsicht und vor Ort bei den Gebietskörperschaften) sollte in der Bekanntmachung hingewiesen werden.

Außerdem sollte das verkündete Landesentwicklungsprogramm bei dem für die Landesplanung zuständigen Ministerium zwingend auf deren Internetseiten bereitgestellt werden.

b) Zur Geltungsdauer:

In der Begründung zur Gesetzesänderung des ThürLPIG wird Bezug auf das **Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie** (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) genommen. Diese Bundesregelung gilt gemäß **§ 1** Anwendungsbereich für 24 Bundesgesetze, u. a. für das **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist. Vom Bundesgesetzgeber wurde das **PlanSiG** aus gutem Grund erstellt und **befristet**, um dringende Planungsverfahren durch Einschränkungen wegen der Pandemie- und Katastrophenlage nicht weiter zu gefährden.

In der Änderung des ThürLPIG wird **abweichend** vom Bundesrecht (PlanSiG) eine unbefristete Regelung angestrebt.

Das **PlanSiG** bestimmt im **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten** zum relevanten Verfahren (2) Die §§ 1 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. ...“.

Gemäß **§ 6 (2) PlanSiG** gilt:

„Für Verfahrensschritte, bei denen von einer nach den §§ 2 bis 5 Gebrauch gemacht worden ist und die mit Ablauf des 31. Dezember 2022 noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.“

Daher sollten die Einschränkungen (hier Nachteile) für die Beteiligten bei der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes ebenfalls nur befristet (z. B. bis 31.12.2023) erfolgen.

Nach der Befristung könnte allerdings eine Evaluierung der neuen Regelungen hinsichtlich der Akzeptanz, sowie der nachweisbaren Verbesserung der Beteiligung und Transparenz, erfolgen.

Eine unbefristete Änderung des ThürLPIG - in der vorliegenden Fassung - wird abgelehnt.

3. Resümee

Abschließend wird insgesamt festgestellt:

- a) Die Aufstellung von Raumordnungsplänen und Raumordnungsverfahren sowie die diesbezüglichen **Bekanntmachungen künftig im Wesentlichen nur über das Internet wird** in der vorliegenden Fassung – aus o. a. Gründen – **abgelehnt**.
- b) **Eine unbefristete Änderung des ThürLPIG** - in der vorliegenden Fassung - **wird abgelehnt**.

Mit freundlichen Grüßen



- Thomas Heßland -

1 Anlage

Schreiben vom 28.11.2019 an die Landtagspräsidentin
Frau Keller zum gestörten Zugang zur Petitionsplattform